

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 158/FB4/2012



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Bauausschuss	27.02.2012	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	02.04.2012	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Wacker

Betreff: Aufstufung Franz-Abt-Straße

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt, die Franz-Abt-Straße als Ortsstraße mit abschnittsweiser Widmungsbeschränkung Geh- und Radweg nach Sächsischem Straßengesetz aufzustufen. Der Inhalt ergibt sich aus der anliegenden Verfügung.
2. Die Aufstufung ist nach Genehmigung durch die untere Straßenbaubehörde (Landratsamt) ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Eintragung in das Bestandsverzeichnis hat entsprechend der Eintragungsverfügung zu erfolgen.

Wacker  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses der Großen Kreisstadt Eilenburg am 15.02.1996 wurde die Franz-Abt-Straße als beschränkt öffentlicher Weg eingetragen. Dabei wurde nicht beachtet, dass von der Degenkolbstraße aus bebaute Grundstücke anliegen, die auch motorisiert erreichbar sind (entlang des Flurstückes 53 der Flur 20 einschließlich Wendemöglichkeit auf einer Teilfläche des Flurstückes 138 der Flur 21).

Im Jahr 2007 wurde die Franz-Abt-Straße im Abschnitt Schloßberg bis Treppenanlage zum Krankenhaus mit Sanierungsmitteln (Sanierungsgebiet Altstadt kern) ausgebaut. Dabei wurden auch drei Stellplätze, die vom Schlossberg aus zu erreichen sind, angelegt. Mit der Verwendung dieser Fördermittel ist eine Widmung der hergestellten Stellplätze einschließlich Zufahrt zwingend erforderlich.

Die zu widmende Fläche wird nach Straßenrecht der Franz-Abt-Straße zugeordnet. Es handelt sich um Stellflächen, welche unmittelbar an die Fahrbahn der Franz-Abt-Straße anschließen und somit einen Teil dieser Straße bilden.

Die Widmung erfolgt nach § 6 Sächsisches Straßengesetz als unselbständiger Teil der Franz-Abt-Straße.

Auf Grund der Bebauung und des teilweisen Ausbaus ändert sich die Verkehrsbedeutung der Franz-Abt-Straße. Eine komplette Beschränkung auf Geh- und Radverkehr ist nach Straßenrecht nicht mehr möglich. Der Straßenabschnitt für den Anliegerverkehr (von der Degenkolbstraße kommend) sowie die Zufahrt zu den Stellflächen muss rechtlich gesichert sein. Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße, ist diese umzustufen. Eine Aufstufung zur Ortsstraße ist erforderlich.

Nach § 7 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz ist die Umstufung, hier Aufstufung, einer Straße eine Allgemeinverfügung, durch die eine öffentliche Straße einer anderen, ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet wird. Zuständig für die Aufstufung nach § 7 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz ist die untere Straßenaufsichtsbehörde (Landratsamt Nordsachsen).

Von der Aufstufung sind betroffen:

Flurstück 53 der Flur 20, Flurstück 138 teilweise mit 179 qm der Flur 21, Flurstück 68 teilweise mit 715 qm der Flur 19, Flurstück 67 teilweise mit 40 qm der Flur 19, Flurstück 70 teilweise mit 8 qm und Flurstück 101 teilweise mit 63 qm der Flur 17.

Die Stadt Eilenburg ist Eigentümer der genannten Flurstücke. Die Gesamtlänge der aufzustufenden Straße beträgt 0,343 km. Die Aufstufung soll zum 01.01.2013 erfolgen. Die Baulastträgerschaft ändert sich nicht, sie verbleibt bei der Stadt.

Nach § 3 Abs. 1 Pkt. 3 b Sächsisches Straßengesetz wird die Franz-Abt-Straße als Ortsstraße mit abschnittsweiser Widmungsbeschränkung (Geh- und Radweg) eingeteilt.

Anlagen:

- Übersichtsplan

finanzielle Auswirkungen	ja x	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	------	-------------------------------

Straßenlastenausgleich, Produkt 3146160  
jährliche Mehreinnahme

~ **858,00 €**

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

